

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1972

32209

Schwerin, den 27. April 1972

## I N H A L T

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 20) Theologinnengesetz
- 21)—25) Umgemeindungen
- 26)—27) Ernennungen
- 28) Betriebsnummern
- 29) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

### II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Seelsorgerliche Wechselbeziehungen in der Gruppe

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Betr. Theologinnengesetz

20) G.Nr. /208/ <sup>11</sup> VI 47 c <sup>2</sup>

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 3. März 1972

über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs — Theologinnengesetz —

Schwerin, den 30. März 1972

Rathke

#### § 1

Die Theologin ist in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs dem Theologen grundsätzlich gleichgestellt. Für sie sind die jeweils für die Theologen (Pastoren, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, Pfarrvikare, Vikare u. a.) geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz etwas anderes ergibt.

#### § 2

Die Theologin wird unter sinngemäßer Anwendung des für die Theologen vorgesehenen Formulars der Agende (Agende IV, 1) ordiniert und führt die Amtsbezeichnung „Pastorin“.

#### § 3

Die Theologin erhält ihre Dienstbezüge gemäß der kirchlichen Besoldungsordnung, soweit nicht eine andere Regelung gilt.

#### § 4

(1) Ist eine Pastorin durch ihre Verheiratung oder Mutterschaft an der vollen Ausübung des Dienstes gehindert, kann sie auf ihren Antrag teilbeschäftigt oder beurlaubt werden. Dies kann auch vom Oberkirchenrat verfügt werden, jedoch sind in jedem Fall die Pastorin, der Kirchengemeinderat und der Landessuperintendent bzw. die Leitung des kirchlichen Werkes zu hören.

(2) Im Falle ihrer Entbindung ist die Pastorin für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit außer Fortzahlung ihrer Dienstbezüge zu beurlauben.

(3) Wird die Pastorin teilbeschäftigt, werden Art des Dienstrechtsverhältnisses und Umfang des Dienstes schriftlich festgesetzt. Sie erhält diejenige Besoldung bzw. Vergütung, die dem Verhältnis ihrer Teilbeschäftigung zur Vollbeschäftigung entspricht.

(4) Die Beurlaubung der Pastorin im Sinne von § 4 (1) hat außer dem Wegfall der Dienstbezüge in der Regel auch den Verlust der Stelle zur Folge, im Falle der Mutterschaft jedoch frühestens nach einem Jahr. Mit Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten kann die beurlaubte Pastorin die ihr mit der Ordination verliehenen Rechte wahrnehmen.

(5) Die Wiedereinstellung einer beurlaubten oder aus dem Dienst entlassenen Pastorin (vgl. § 5) kann, falls mehr als fünf Jahre verstrichen sind, vom Ausgang eines Eignungsgesprächs mit dem Oberkirchenrat abhängig gemacht werden.

#### § 5

(1) Die Pastorin kann wegen ihrer Verheiratung oder ihrer Mutterpflichten ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Mit der Entlassung ruhen ihre Rechte zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Im Falle ihrer Entlassung aus dem Dienst erhält die Pastorin keine Abfindung. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Falle der Invalidität wird ihr eine Unterstützung gezahlt, entsprechend der geleisteten Dienstzeit.

(3) Wird die Theologin wieder eingestellt, werden die Dienstjahre vor ihrer Beurlaubung oder Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche auf das Besoldungs- bzw. Vergütungsdiensalter angerechnet. Für die ruhegehaltensfähige Dienstzeit ist die tatsächlich geleistete Dienstzeit maßgebend.

#### § 6

Der zuständige Landessuperintendent entscheidet, wie weit der verheirateten Pastorin Dienstwohnung oder ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt werden kann.

#### § 7

(1) Die Pastorin tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Auf ihren Antrag kann der Oberkirchenrat die Dienstzeit verlängern.

(2) Der Witwer einer Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung. In Härtefällen entscheidet der Oberkirchenrat über Beihilfen.

## § 8

(1) Alle Pastorinnenstellen und Pfarrvikarinnenstellen werden entweder aufgehoben oder in Pfarrstellen umgewandelt.

(2) Die nach dem Kirchengesetz vom 1. April 1965 berufenen Pastorinnen werden auf eine Pfarrstelle ihrer jetzigen Gemeinde oder auf die Pfarrstelle einer anderen Kirchgemeinde berufen.

(3) Die nach dem Kirchengesetz vom 1. April 1965 berufenen Pfarrvikarinnen versehen bis zur Übernahme ihres Dienstes als Pastorin ihren Dienst auf einer Pfarrstelle auftragsweise.

## § 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

— § 7 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 19, S. 157 — über die Vorbildung der Theologin für den Kirchengdienst und die theologischen Prüfungen, erneut bekanntgemacht am 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10, S. 79 —

— das Kirchengesetz vom 1. April 1965 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 7, S. 35 — über Ausbildung, Anstellung und Dienst von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, den 30. März 1972

Der Oberkirchenrat

Rathke

**Betr.: Umgemeindungen**

21) G.-Nr. /8/ Gressow, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Gressow und Friedrichshagen werden mit Wirkung vom 1. April 1972 verbunden. Sie gehören beide zur Propstei Wismar-Land. Pfarrort ist Gressow.

Schwerin, den 23. März 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

22) G.-Nr. /21/ Biendorf, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Biendorf und Westenbrügge werden zum 1. April 1972 verbunden. Pfarrort ist Biendorf. Der Name der verbundenen Kirchgemeinden ist: Kirchgemeinde Biendorf.

Schwerin, den 3. April 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

23) G.-Nr. /8/ Dambeck b. Bobitz, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Dambeck und Beidendorf werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 verbunden. Pfarrort ist Dambeck.

Schwerin, den 23. März 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

24) G.-Nr. /4/ Neukalen, Verwaltung

Das Dorf Salem wird aus der Kirchgemeinde Neukalen in die Kirchgemeinde Gorschendorf zum 1. Juli 1972 umgemeindet.

Schwerin, den 9. März 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

25) G.-Nr. /2/ Ivenack, Verwaltung

Die Ortschaft Wackerow, die bisher zur Kirchgemeinde Ivenack gehörte, wird mit Wirkung vom 1. April 1972 in die Kirchgemeinde Stavenhagen umgemeindet. Die Ortschaft Wackerow wird an die Kirche Ritzerow angeschlossen.

Schwerin, den 10. März 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

**Betr.: Ernennungen**

26) G.-Nr. /274/ Ratzeburg, Dom, Organist

Dem Domkantor Neithard Bethke in Ratzeburg ist zum 1. April 1972 der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen.

Schwerin, den 13. März 1972

Der Oberkirchenrat

H. Timm

27) G.-Nr. /20/ H. J. Wagner, P. A.

Dem Kirchenmusikdirektor Dr. Hans-Joachim Wagner in Rostock wurde für seine Aufgabe als Landeskirchenmusikwart die Dienstbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektor“ verliehen.

Schwerin, den 17. März 1972

Der Oberkirchenrat

H. Timm

28) G.-Nr. /163/ <sup>1</sup> II 8 q

**Betr.: Betriebsnummern**

Veränderung im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12

**Ergänzen:****Bezirk Rostock**

Kreis Rostock

lfd. Nr. 69 b Studentenfarramt Rostock

Bei der Petrikirche 9 Betr.-Nr. 90441495

Schwerin, den 13. März 1972

Rossmann

29) G.Nr. /99/ <sup>1</sup>

**Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen**

Nach Teilnahme am vierten katechetischen Fernunterrichtslehrgang haben die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als C-Katechet erworben:

Frau Ursula Boelter aus Leitzen

Frau Dorothea Doege aus Kieve

Frau Anneliese Engel aus Stuer

Frau Elfriede Hofmann aus Bernitt

Frau Christa Persky aus Wendisch Priborn

Frau Ilse Maria Voss aus Techentin

Frau Gertrud Waack aus Kirch-Mulsow

Schwerin, den 13. März 1972

H. Timm

## II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

**Seelsorgerliche Wechselbeziehungen in der Gruppe**

Referat von Dr. Martin Kuske, gehalten auf der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der DDR vom 15. bis 19. September 1971 in Dresden.

1. Es klingt vermessen und überheblich, trotzdem will ich so beginnen: Sehen Sie bitte das folgende Referat als das Referat zum Thema dieser Synode an.

Sie beschäftigen sich mit der „Seelsorge als Aufgabe der Gemeinde“, wollen den Gemeinden Anregungen geben, wie sie diese Aufgabe wahrnehmen können. Von einem Referat mit dem Titel „Seelsorgerliche Wechselbeziehungen in der Gruppe“ kann man erwarten, daß in ihm aufgezeigt wird, wie die Gemeinde die ihr gestellte Aufgabe der Seelsorge erfüllt oder zumindest erfüllen könnte. Selbstverständlich kann ich diese Erwartungen

nur zu einem Teil erfüllen. Darum ist jener erste Satz vermessen und überheblich. Ich wollte mit ihm aber deutlich machen: Gemeinden nehmen die Aufgabe der Seelsorge wahr. Denn wo Menschen in einer Gruppe als Gemeinde Christi zusammenkommen, da geschieht Seelsorge, Hilfe zum Leben als Christ in unserer Welt. Oder negativ ausgedrückt: Wenn Menschen in einer Gruppe als Gemeinde Christi zusammenkommen wollen und es geschieht keine Seelsorge, dann kommen sie nicht als Gemeinde Christi zusammen.

Damit ist auch das Ziel dieses Referats angegeben: Es soll mit ihm bewußt gemacht werden, daß da, wo Menschen in einer Gruppe als Gemeinde Christi zusammenkommen, Seelsorge geschieht. Es sollen aufgrund bestimmter Erfahrungen einige Bedingungen aufgezeigt werden, die meines Erachtens nötig sind, damit Seelsorge geschehen kann. Es soll mit ihm zur Seelsorge ermuntert werden. Denn in jeder Gemeinde sind dazu Möglichkeiten vorhanden, weil dafür keine seelsorgerlichen oder psychotherapeutischen Fachkräfte nötig sind.

2. Ich gehe also, wie angedeutet, von bestimmten Erfahrungen aus. Diese Erfahrungen sind in einigen Jahren sogenannter Hauskreisarbeit in unserer Gemeinde gewonnen. Es wird hier ein bestimmtes Modell von Arbeit mit und in Gruppen vorgeführt. Die Hauskreise als Gruppen von vier bis sechs Ehepaaren haben ein dreifaches Ziel. Sie dienen 1. der Information und dem Gespräch, 2. der Gemeinschaft und 3. dem Unabhängigwerden vom Pastor. Sie sind also nicht zu dem Zweck gebildet, daß Gruppenseelsorge geübt wird. Von solchen Gruppen hat der Berliner Superintendent Eckhardt Brix in ZdZ 1970, 276 ff. berichtet.

Trotzdem kann ich heute von seelsorgerlichen Wechselbeziehungen (s. W.) in diesen Gruppen berichten. Es sind Beziehungen, die sich fast nebenbei, ohne daß sie geplant oder beabsichtigt waren, ereigneten. Deshalb konnte ich vorhin auch die These aufstellen, daß da, wo Menschen in einer Gruppe als Gemeinde Christi zusammenkommen, Seelsorge geschieht. Aber aus diesem Grunde sind es auch nur erste Anfangsbeziehungen. Es kann sein, daß Sie zum Schluß urteilen werden: Diese Beziehungen sind doch recht mager. Solch ein Urteil weise ich nicht ab. Denn ich bin mir bewußt, daß wir in unseren Gruppen noch längst nicht alle Möglichkeiten an s. W. erkannt und ausgeschöpft haben. Diese Gruppen sind gerade im Blick auf jene Beziehungen noch sehr entwicklungsfähig.

Es kommt also in Gruppen der Gemeinde zu Seelsorge. Worin besteht nun diese Seelsorge?

Zwei Antworten sind mir wichtig:

Einmal ist es die Erfahrung des **freien Raums** (3.); zum anderen ist es die **Beratung** (5.).

Nebenbemerkung: Weil ich hier an ganz bestimmte Modelle von Arbeit mit und in Gruppen denke, gibt es, weil es ganz andere Gruppen gibt, sicherlich auch ganz andere Inhalte von s. W. in Gruppen.

3. Die Erfahrung des **freien Raums** ist meines Erachtens die **seelsorgerliche Grundbeziehung** in einer Gruppe.

Was ist mit dem freien Raum gemeint? Wenn Seelsorge aus der Zuwendung Gottes zum Menschen folgt, dann bedeutet diese Zuwendung: Gott hat durch Christus Vereinsamte, Kontaktschwierige, Belastete, der Gemeinschaft Entfremdete in seine **Gemeinschaft ohne Bedingung** aufgenommen und nimmt sie auf. „Gemeinschaft ohne Bedingung“ ist ein anderer Ausdruck für das, was mit dem Begriff des freien Raums gemeint ist.

Jesus begegnet den Menschen so, daß er sie ohne Bedingungen in seine und damit in Gottes Gemeinschaft aufnimmt. Damit erfahren diese Menschen den freien Raum, den sie brauchen, um leben zu können. Jesus sitzt mit den Zöllnern am Tisch — sie haben einen Raum betreten, der ihnen sonst zu betreten verwehrt war. Jesus heilt Kranke — sie sind nicht mehr eingeengt, sondern können sich frei

bewegen. Jesus vergibt Sünde — die Bindung an die böse und belastende Vergangenheit wird aufgehoben.

An dieser Art Jesu, Menschen zu begegnen, hat sich zuerst der zu orientieren, der eine Gruppe leitet. Er hat dafür zu sorgen, daß er durch sein Verhalten die Voraussetzungen dafür schafft, daß ein freier Raum entstehen kann. Das sieht praktisch etwa so aus: In unsere Hauskreise laden wir u. a. Glieder unserer Gemeinde ein, die bisher noch keinen Kontakt zur bestehenden Gemeinde hatten. Für diese Menschen ist der sonntägliche Gottesdienst kein freier Raum, dagegen ein Gesprächsabend, der nicht mit Gebet und Lied ein- und ausgeleitet wird. Das sind Selbstverständlichkeiten, die aber beachtet werden müssen, damit sich die Gruppenteilnehmer nicht gleich beeengt fühlen.

Sodann hat der Gruppenleiter darauf zu achten, daß es zu einem wirklichen Gespräch kommt, d. h. zu einem Gespräch, in dem jeder mit seiner Meinung gehört und in dem gemeinsam nach der Wahrheit gesucht und sie auch manchmal gefunden wird. Zu solch einem Gespräch kann es besonders in Gruppen bis zu zehn, zwölf Teilnehmern kommen. Hier kann jeder zu Wort kommen. Denn es gehört zu den Wesenszügen der Seelsorge, daß sie Gespräch ist. Jeder Gruppenleiter muß es hier so machen, wie er es aufgrund seiner Fähigkeiten und seines Charakters am besten kann. Für meine Person habe ich die Erfahrung gemacht, daß es in einer Gruppe am besten zum Gespräch kommt, wenn ich der Gruppe zuerst etwas anbiete, bestimmte theologische Probleme etwa oder Arbeit an biblischen Texten auf der Grundlage der historisch-kritischen Forschung. Außerdem hat man als Gesprächsleiter die guten und wohlüberdachten Ratschläge der Gesprächsführung zu beachten.

Das wirkliche Gespräch wird von den Teilnehmern als freier Raum empfunden, den sie brauchen, um menschlich leben zu können. Mancher leidet darunter, daß er viel zu wenig oder gar nicht dazu kommt, bestimmte Fragen zu durchdenken und zu einer eigenen Meinung zu gelangen. Wenn ihm dann von der Gemeinde ein freier Raum zum Gespräch angeboten wird, dann nimmt er dieses Angebot dankbar an.

Es ist darum ständige Aufgabe des Gruppenleiters, dafür zu sorgen, daß dieser freie Raum des Gesprächs erhalten bleibt. Denn Seelsorge will den Menschen nicht für bestimmte Zwecke vereinnahmen. So wird der Gruppenleiter etwa im Blick auf Gruppenmitglieder, die ganz bewußt in der Gemeinde leben, darauf zu achten haben, daß diese anderen Gruppenmitglieder, die bisher am Rande der bestehenden Gemeinde standen, nicht nach ihren Maßstäben messen. Oder wenn sich die Gruppe in ihrer Zusammensetzung ändert, daß die Hinzukommenden eine offene Gruppe vorfinden, die sie aufnimmt.

Der Gruppenleiter hat also zuerst vor allem darauf zu achten, daß er selbst den freien Raum gewährt, dann darauf, daß die Gruppenmitglieder sich gegenseitig den geschaffenen freien Raum zugestehen und erhalten.

Die Erfahrung des freien Raums, in dem es zum wirklichen Gespräch kommt, ist die seelsorgerliche Wechselbeziehung in einer Gruppe.

4. Exkurs: Seelsorgerliche Wechselbeziehung in der Gruppe und Gruppendynamik

An dieser Stelle unterbreche ich den Gedankengang und bemerke einiges zum Verhältnis s. W. in der Gruppe und Gruppendynamik (Lehre von den Vorgängen, die sich in einer Gruppe abspielen).

Das ist nötig. Denn es kann zu dem bisher Ausgeführten jemand sagen: Was hier als die s. W. in einer Gruppe ausgegeben wird, ist nichts anderes als ein bestimmter gruppendynamischer Prozeß, der in seiner Gesetzmäßigkeit erkannt und beachtet werden muß, will man eine Gruppe konstituieren und mit ihr ein bestimmtes Ziel erreichen.

Tobias Brocher, der ein Buch über den Zusammenhang von „Gruppendynamik und Erwachsenenbildung“ geschrieben hat (Braunschweig 1967), schreibt: „Es ist keinem Menschen möglich, eigene Fehleinstellungen anders zu korrigieren, als durch das Erlebnis, zunächst ohne Werturteil verstanden und akzeptiert zu werden“ (100). Was der Gruppendynamiker so ausdrückt, habe ich mit dem Begriff des freien Raums auszusagen versucht, den ich dann wiederum als die seelsorgerliche Grundbeziehung in einer Gruppe interpretierte. Ich kann diesen Vorgang aber ebensogut rein gruppenspezifisch interpretieren, etwa so: Die Menschen, die zu den Hauskreisen eingeladen werden, haben bestimmte Fehleinstellungen, die darin bestehen, daß die Sache der Kirche bei ihnen eine immer geringere Rolle spielt. Verursacht sind diese Fehleinstellungen oft durch die Erfahrungen, die diese Menschen bisher mit der Kirche machten. Eine Fehleinstellung ist es, weil nach unserer Überzeugung die Sache der Kirche es schon wert ist, daß sie eine Rolle im Leben der Menschen spielt.

Der Gruppendynamiker rät uns, wenn wir diese Fehleinstellungen korrigieren wollen, diese Menschen zunächst ohne Werturteil zu verstehen und zu akzeptieren.

Der Theologe interpretiert die Befolgung dieses einfachen Rates als die seelsorgerliche Wechselbeziehung. Hat er ein Recht dazu? Muß er nicht auf die Warnung E. R. Kiesows hören, daß man nicht vergessen darf, daß „die menschliche Kommunikation das Medium, nicht aber das Wesen der Seelsorge ist“ (Zur Theorie und Praxis der Seelsorge, in: Bericht von der Theologie, Berlin 1971, 306)? Muß er nicht bemüht sein aufzuzeigen, daß s. W. in einer Gruppe etwas Eigenes haben, was sie von anderen Beziehungen unterscheidet?

Rein gruppenspezifisch interpretierbare Prozesse können als seelsorgerlich angesehen werden, wenn sie sich in **Gruppen** ereignen, die als **Gemeinde Christi** zusammenkommen. Seelsorge, so hörten wir von Prof. Wagner, ereignet sich im Spannungsfeld: Seelsorge als Lebenshilfe — Seelsorge als Dienst der Kirche an Menschen. Wir sehen unsere Hauskreise als legitime und notwendige Form des Dienstes der Gemeinde an den Menschen in unserem Stadtteil an. Das ist das Vorzeichen vor der Klammer, das dem, was in der Klammer steht, die Qualität gibt.

Um auf jene Frage noch etwas anderes zu antworten, wiederhole ich einen Satz: Zu einem wirklichen Gespräch kommt es, wenn **gemeinsam** die Wahrheit gesucht und gefunden wird. Damit das geschehen kann, ist es nötig, daß **jede** Meinung gehört wird. Für mich ist diese Anweisung für einen Gesprächsleiter Konsequenz aus dem Satz des johanneischen Christus: Ich bin die Wahrheit. Diesem Satz zufolge ist Wahrheit nicht etwas Feststehendes, sondern etwas Lebendiges, nicht etwas, über das wir verfügen können, sondern der man nur begegnen kann. Mit diesen Sätzen sollen nicht die gruppenspezifischen Erkenntnisse abgewertet werden, im Gegenteil: Um mich jenem Satz aus dem Johannesevangelium als Gruppenleiter entsprechend zu verhalten, übernehme ich nach sorgfältiger Prüfung viele von den Erkenntnissen der Gruppendynamik.

5. Mit dem Begriff des freien Raums ist bisher noch sehr formal von den s. W. in der Gruppe geredet. Mit dem Stichwort „Beratung“ werden hoffentlich die s. W. in der Gruppe etwas konkreter. Über dieses Wort brauchen wohl nicht so lange Ausführungen gemacht werden. Denn was es enthält, ist klar. Darum will ich nur ein praktisches Beispiel anführen: Kindererziehung. Hier kommt es in unseren Hauskreisen vor allem zur Beratung. Wenn junge Eltern zusammenkommen, kommen sie unweigerlich auf dieses Gebiet zu sprechen. An unseren Abenden nehmen der Austausch und die Beratung über Probleme auf diesem Gebiet viel Zeit in Anspruch. Dieses Beispiel mag für die vielen an-

deren Bereiche unseres Lebens stehen, im Blick auf die es gerade in den Gruppen zur gegenseitigen Beratung und damit zu s. W. kommt.

6. „Beratung“ ist ebenso wie „freier Raum“ selbstverständlich nicht s. „W“ in der Gruppe vorbehalten. Beides hat seinen Platz auch im seelsorgerlichen Gespräch zwischen zwei Personen. Aber vielleicht zeigen sich gerade in bezug auf die Beratung die **Chancen s. W.** in der Gruppe gegenüber solchen zwischen zwei Menschen, vor allem gegenüber dem Gespräch zwischen dem Pastor und einem Gemeindeglied.
- 6.1. Wie oft geht es Pastoren so, daß sie bei Gesprächen mit Problemen konfrontiert werden, die ihnen völlig neu sind. Sie können sie kaum verstehen. Wenn ihre Gesprächspartner dann auch noch einen Rat erwarten, dann sind sie oft überfordert. In einer Gruppe ist das nun anders. Es sind nämlich **viele** mögliche **Ratgeber** vorhanden, die in vielen Lebensfragen fach- und sachgerechter urteilen und raten können als Pastoren. Für eine Frage trifft das vor allem zu: Wie lebe ich als Christ in unserer sozialistischen Gesellschaft? Da können Pastoren aufgrund ihrer Situation in den meisten Fällen nicht fach- und sachgerecht raten. Allgemeine und grundsätzliche Anweisungen können sie geben, aber am notwendigen konkreten Rat fehlt es. Hier ist der Vorteil der Beratung in einer Gruppe mit Händen zu greifen. Wer etwa mehrere Jahre in einer BGL mitgearbeitet hat, kann eben konkreter raten als ein Pastor, wenn es um die Frage des gesellschaftlichen Engagements geht. Seine Erfahrung berechtigt ihn dazu und gibt seinem Wort Gewicht.
- 6.2. Noch eine andere Chance s. W. in der Gruppe wird hier sichtbar. In der Gruppe kann sich Seelsorge **ereignen**. Bei einem Einzelgespräch ist oft von vornherein festgelegt, wer hier das erforderliche Wort zu sagen hat. Da taucht für die Berufs-Seelsorger ein anderes Problem auf: Sie sind in der Gefahr, ihr intellektuell angeeignetes Wissen als Schubladen zu benutzen, die sie nur aufzuziehen brauchen, wenn ein bestimmtes Problem verhandelt wird. Ist das der Fall, so kommt es nicht zur Seelsorge. Der Ratsuchende merkt das genau. In einer Gruppe ist aber nicht von vornherein festgelegt, wer hier das weiterhelfende Wort zu sagen hat. Der wird es sagen, der dazu befähigt ist. Ich denke hier an manches Gespräch in Gruppen, bei dem ich schweigen konnte, weil andere in schwierigen Fragen das angemessene Wort sagten. Ich hatte den Eindruck, daß das gut war. Die Nichtpastoren unter uns mögen mir verzeihen, wenn ich in den letzten Sätzen schon so ausführlich auf die Rolle des Pastors eingegangen bin und wenn ich jetzt noch etwas dazu sagen möchte. Sie verstehen aber, warum ich das tue, um nämlich das angegebene Ziel dieses Referats zu erreichen, die Gemeinden zu ermuntern, die in ihr vorhandenen Möglichkeiten an Seelsorge wahrzunehmen. Darum ist es nötig, die Rolle dessen, der bisher als alleiniger Seelsorger galt, so **nüchtern wie möglich** zu sehen. Darum auch noch die folgende Bemerkung:
- 6.3. Bei einem Gespräch über den ersten Entwurf dieses Referats sagte eine Gesprächspartnerin: „Aber die **eigentliche Seelsorge** ist doch Aufgabe des Pastors.“ Interessant war nun aber, was sie unter eigentlicher Seelsorge verstand, nämlich die Information über theologische Fragen. Dagegen ist nichts einzuwenden. In rein theologischen Fragen sollte der Pastor aufgrund seiner Ausbildung Fachmann sein. Wir einigten uns in jenem Gespräch dann aber doch darauf, daß jene Information nicht als eigentliche Seelsorge aufzufassen sei, die gegenüber anderen Inhalten der Seelsorge einen höheren Wert habe. Mit ebenso gutem oder sogar besserem Recht könnte man das klärende und beratende Gespräch über Lebensfragen als die eigentliche Seelsorge bezeichnen. Und da sei, wie wir an jenem Gespräch Beteiligten feststellten, eben doch nicht der Pastor allein **der** Seelsorger, sondern er stände mit anderen in einer Reihe.

An dieser Stelle sind eben unsere Gruppen im Blick auf s. W. noch sehr entwicklungsfähig. Denn ich habe den Eindruck, daß in den Gruppen, die ich leite, oft jene eigentliche Seelsorge im Sinne der zitierten Gesprächspartnerin zu stark im Vordergrund steht. Es gibt Gruppen in unserer Gemeinde, etwa ein Kreis von älteren Gemeindegliedern, die ohne Pastor zusammenkommen und in denen wohl deshalb mehr an Seelsorge als Lebenshilfe geschieht als in den Gruppen, in denen der Pastor engagiert ist.

- 6.4. Eine weitere Chance ergibt sich für s. W. in der Gruppe: Die Seelsorge kann **kontinuierlich** werden, weil die seelsorgerlichen Kräfte vervielfacht sind. Der Pastor verläßt oft ein Gemeindeglied, das er besucht hat, mit dem Gefühl, hier müßte er bald wieder hin, weil das Gespräch weitergehen muß. In einigen Fällen kann er sein Vorhaben verwirklichen, in anderen nicht. Zum Kennzeichen einer Gruppe gehört es, daß sie sich regelmäßig trifft, daß hier das Gespräch immer weitergeht. So kann Seelsorge nicht nur punktuell, sondern kontinuierlich geschehen. Und das nicht nur dann, wenn die Gruppe zusammenkommt, sondern zwischen den einzelnen Zusammenkünften. Dies beginnt, wenn das Gespräch zwischen den Teilnehmern, die sich vorher fremd waren, auf dem Nachhauseweg weitergeht. Es setzt sich fort, indem man sich gegenseitig besucht oder indem man die Kinder eines Elternpaares aus der Gruppe aufnimmt, wenn es nötig ist, oder indem man gemeinsam am Sonntagnachmittag einen Ausflug macht. Sicher

gibt es noch viele andere Beispiele dieser kontinuierlichen Seelsorge, die praktische Lebenshilfe ist. Die genannten habe ich aus unseren Gruppen erfahren.

7. Mein Plädoyer für die s. W. in der **Gruppe** aus dem Grund, daß hier die Gemeinde die ihr gestellte Aufgabe der Seelsorge wahrnehmen kann, ist nicht so zu verstehen, als ob ich damit das seelsorgerliche **Einzelgespräch** abwerten will. Denn es gibt wohl Themen, die dem Einzelgespräch vorbehalten sind, vielleicht wenn jemand krebskrank ist oder wenn Schuld zu bekennen ist. Diese Grenzen der s. W. in der Gruppe sind zu respektieren. Denn es wäre eine gesetzliche Überforderung, wenn man von einem Menschen verlangen würde, sich ganz vor mehreren zu offenbaren. Über manche Fragen kann man nur unter vier Augen sprechen.

Ist damit aber Vergebung der Sünden in der Gruppenseelsorge unmöglich? Es kommt darauf an, was unter Vergebung der Sünden verstanden wird. Wörtliche Sündenvergebung wird vielleicht nicht möglich sein, aber **praktizierte Sündenvergebung**, ähnlich der von Jesus in seinen Tischgemeinschaften mit den Zöllnern und Sündern vollzogenen. Ein Aspekt der Sünde ist die Vereinzelung, die Isolierung des Menschen von seinen Mitmenschen. Durch Herstellung einer Gemeinschaft mit anderen ohne Bedingungen kann jene Sünde aufgehoben werden, kann der soziale Aspekt der Sündenvergebung deutlich werden, daß sie nämlich (Wieder-)Herstellung einer zerbrochenen Gemeinschaft ist.

Schlagsdorf

Pfarramt

3/1

VJ 32209

02010

R 4